



Gesuch um Erwachsenenadoption

Dieses Gesuch ist zu richten an: Zentralbehörde Adoption c/o Amt für Kindes- und Erwachsenenschutz Innerschwyz, Postfach 1240, 6431 Schwyz.

Wir/Ich stelle/n das Gesuch um Adoption des volljährigen Adoptivkindes:

Adoptivvater (Gesuchsteller)

Familienname	_____
Vornamen	_____
Heimatort / Heimatstaat	_____
Geburtsdatum	_____
Aktueller Beruf	_____
Arbeitspensum	_____
Nettolohn pro Monat	_____

Adoptivmutter (Gesuchstellerin)

Familienname	_____
Vorname	_____
Heimatort / Heimatstaat	_____
Geburtsdatum	_____
Aktueller Beruf	_____
Arbeitspensum	_____
Nettolohn pro Monat	_____
verheiratet seit	_____
Wohnadresse	_____
Telefonnummer privat	_____
Natelnummer	_____
E-Mail-Adresse	_____
wir führen als Familienname	_____

volljähriges Adoptivkind

Familienname _____

Vornamen _____

Geburtsdatum _____

Geburtsort _____

Geschlecht _____

Heimatort / Heimatstaat _____

Zivilstand _____

Wohnadresse _____

Telefonnummer / E-Mail-Adresse _____

Ich habe dem volljährigen Kind seit _____ bis _____ in unserem Haushalt Pflege und Erziehung erwiesen.

Gemäss Art. 267a Abs. 3 ZGB kann der zu adoptierenden volljährigen Person die Weiterführung des bisherigen (Familien-)Namens bewilligt werden, wenn achtenswerte Gründe vorliegen. Die Namensänderung einer zu adoptierenden volljährigen Person hat keine Auswirkungen auf die Namensführung von Personen, deren Name sich aus dem bisherigen Namen der zu adoptierenden Person ableitet, es sei denn, diese stimmen einer Namensänderung ausdrücklich zu (Art. 267a Abs. 4 ZGB).

Beantragt die zu adoptierende volljährige Person die Weiterführung des bisherigen Familiennamens?

Wenn ja, Begründung: _____

Beweggründe für die Adoption

Die Rechtswirkungen der Adoption sind mir bekannt:

- Das Kind wird rechtlich in jeder Beziehung mein/unser gemeinsames Kind. Namentlich begründet die Adoption meine/unsere umfassende Unterhaltspflicht und das volle gegenseitige Erbrecht.
- Das volljährige Kind wird durch die Adoption meinen/unsere gemeinsamen Familiennamen erhalten.
- Alle Rechtsbeziehungen des Kindes zu seinen leiblichen Eltern und dessen Familie erlöschen.
- Die rechtskräftige Adoption ist unauflöslich.
- Bei Volljährigen bleibt die Adoption ohne Bürgerrechtswirkung. Artikel 267b ZGB bestimmt, dass nur das unmündige Kind das Bürgerrecht der Adoptiveltern erhält.

Die Unterzeichnenden bestätigen ausdrücklich, über die Vorschriften des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) betreffend Art. 264 ff vollumfänglich orientiert zu sein.

Ort und Datum _____

Unterschrift Gesuchsteller/in _____

Diesem Gesuch stimmen zu:

Ort und Datum _____

Unterschrift des Ehepartners
des/der Gesuchstellers/in _____

Ort und Datum _____

Unterschrift der zu
adoptierenden Person _____